

Satzung
der Stadt Altenkirchen (Westerwald) über die Erteilung von
Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
vom 10. Dezember 2003

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.08.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41 bis 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz hat der Stadtrat der Stadt Altenkirchen (Westerwald) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Absatz 3 Landesstraßengesetz.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2
Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen etc. über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere
 - a) die Einrichtung von Bauzäunen, Baugerüsten sowie Materiallagerungen
 - b) die Einrichtung, Aufhängen bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen
 - c) Straßenrestaurants bzw. Straßencafes und ähnliches
 - d) Sonderschauen aller Art
 - e) Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und Handzettelverteilung.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen der in § 2 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nicht nach § 41 Absatz 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) nicht berührt.
- (2) Speisen und Getränke dürfen nicht in Einweggeschirr sowie nicht mit Einwegbestecken verabreicht werden.
- (3) Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einer zu erwartenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) und nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.
- (4) Bei Plakatierung im Stadtgebiet darf für maximal drei unterschiedliche Veranstaltungen gleichzeitig geworben werden. Dabei darf die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung die Zahl 20 nicht übersteigen. Die Plakatierung darf maximal für einen Zeitraum von zwei Wochen erfolgen. Ausnahmen hierzu können für politische Parteien und Wählergruppen durch den Stadtbürgermeister erteilt werden.
- (5) Im Bereich des Geländers der Stadthalle Altenkirchen dürfen maximal zwei Spannbänder angebracht werden. Das Anbringen der Spannbänder darf höchstens für einen Zeitraum von zwei Wochen erfolgen. An dem Gelände im Bereich der Stadthalle darf nur für folgende Veranstaltungen geworben werden:
 - a) Veranstaltungen von Vereinen oder gemeinnützigen Trägern in der Stadt,
 - b) Veranstaltungen in der Stadthalle,
 - c) Schützenfeste, Sängereisen, Sportfeste oder sonstige traditionelle Dorffeste innerhalb der Verbandsgemeinde,
 - d) Sommerfest der Kinderkrebshilfe Gieleroth,
 - e) Deutsche Meisterschaften, Landes-, Kreis- oder Verbandsgemeindeentscheidungen innerhalb der Verbandsgemeinde.

Sollten mehrere Anträge zur Nutzung des Geländers zur gleichen Zeit vorliegen, entscheidet der Stadtbürgermeister. Gleiches gilt für die Zulassung von Ausnahmen.

- (6) An Verkehrszeichen dürfen keine Wahlplakate angebracht werden. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie zum Beispiel an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, zum Beispiel an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc., beeinträchtigt werden. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen und die Vielzahl der Plakate in einem Kreisverkehrsplatz zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Plakate zur Wahlwerbung dürfen nur in dem Zeitraum, der durch den Landeswahlleiter empfohlen wird, aufgestellt werden und sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl, zu entfernen.

Bei einzelnen Wahlen und bei zeitgleich mehreren stattfindenden Wahlen sind maximal 30 Plakate pro Partei, Gruppierung oder Einzelbewerber zulässig. Zuzüglich dürfen Plakate an den vorhandenen Plakatwänden angebracht werden.

Örtliche Massierungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen einer Partei, Gruppierung oder eines Einzelbewerbers sind nicht zulässig. Zur Vermeidung einer örtlichen Massierung müssen vor und hinter dem Plakat einer Partei, Gruppierung oder eines Einzelbewerbers mindestens drei Aufstellorte (Mast, Baum etc.) durch die jeweilige Partei, Gruppierung oder den jeweiligen Einzelbewerber frei bleiben. Pro Aufstellort darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat der jeweiligen Partei, Gruppierung oder des jeweiligen Einzelbewerbers angebracht werden.

In dem Bereich, der in der Anlage 3 markiert ist, dürfen keinerlei Plakate zur Wahlwerbung angebracht werden. Sofern ein Wahlstand in diesem Bereich aufgebaut wird, können in diesem Zusammenhang Plakate zur Wahlwerbung angebracht werden.

§ 4 Erlaubnisverfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen zu richten. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung der in Absatz 1 genannten Dienststelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis)erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße erforderlich ist und muß einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen, sowie die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.
- (6) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Altstoffsammelcontainern erfolgt durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlicht- und Einlassschächte, Vordächer
 - b) Sonnenschutzdächer (Markisen), soweit sie höher als 2 m angebracht sind und keine seitlichen Blenden haben
 - c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die am Gebäude befestigt sind und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen; dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als 1 m Flächengröße
 - d) Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit dem städtischen Tiefbauamt in Gehwegen angebracht werden,
 - e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von kirchlichen Veranstaltungen, Feiern, Volksfesten, Umzügen und ähnlichem, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird

- f) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung
 - g) Einrichtungen der Telekom
 - h) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen
 - i) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden
 - j) Einrichtungen des Linienverkehrs
 - k) Hinweis-/Werbefafeln bis zu einer Größe von 1 m², sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen
- (2) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellen Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen.

§ 8 Gebühren und Auslagen

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Diese gliedern sich in
- a) Benutzungsgebühren
 - b) bare Auslagen
- (2) Für Sondernutzungen nach § 41 Absatz 7 Landesstraßengesetz werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt

§ 9 Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die öffentlichen Straßen entsprechend ihrem Nutzungswert in zwei Klassen eingeteilt.
- (2) Die Straßen der Klasse I und II sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgehalten. Alle nicht aufgeführten Straßen oder Straßenteile fallen unter Klasse II.
- (3) Bei einer täglich berechneten Sondernutzung werden nur Werkstage (Montag bis Freitag) für Nr. A der Anlage 2 berechnet.
Bei allen anderen Sondernutzungen wird jeder Tag berechnet.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 10 Kosten und Kautionen

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Altenkirchen außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstanden sind.
- (2) Ferner kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) der Sondernutzer
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei befristeter Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei Dauererlaubnissen mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres; wird die Gebühr in diesen Fällen nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Erlaubnis widerrufen
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben, der die Fälligkeit enthält. Die Gebühren für die Erlaubnis zur Aufstellung von Altstoffsammelcontainern werden durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Dauererlaubnisse werden jedoch am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattungen

- (1) Wird eine befristete genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wird eine unbefristete Dauererlaubnis aufgegeben, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebührenschuld. Es wird 1/12 der Jahresgebühr angesetzt. Begonnene Monate werden nicht erstattet.
- (4) Beträge unter 20 € werden nicht erstattet.

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetz gegeben sind; hierunter fallen auch Veranstaltungen politischer Parteien sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- (2) Der Stadtbürgermeister kann Gebühren- und Auslagenermäßigungen sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung entsprechend § 6 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes verfügen.

§ 15 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen von öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen, soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt
 - b) entgegen § 4 Erlaubnis anträge nicht fristgerecht einreicht, ferner Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften etc. errichtet oder unterhält sowie nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt
 - c) entgegen § 7 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet
 - d) entgegen § 3 Absatz 2 Speisen und Getränke in Einweggeschirr und mit Einwegbestecken verabreicht
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2001 außer Kraft.

Altenkirchen, 10. Dezember 2003
KREISSTADT ALTENKIRCHEN (Westerwald)

H ö f e r
Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

Straßenklasse I

Blücherplatz
Bahnhofstraße
Kirchstraße
Marktplatz
Marktstraße
Mühlengasse
Saynstraße mit Parkplatz
Schloßplatz
Wilhelmstraße
Zum Weyerdamm

Straßenklasse II

Ahornweg	Hermann-Löns-Straße	Quengelstraße
Almersbacher Straße	Heuweg	
Am Dorn	Hochstraße	Raiffeisenstraße
Am Kumphof	Hof Vogelsang	Rathausstraße
An der Ziegelhütte	Hofstraße	Rehhardt
Auf dem Altdriesch		Rudolf-Diesel-Straße
Auf dem Eichelchen	Im Hähnchen	
Auf dem Rähmchen	Im Kortenthal	Schillerstraße
Auf dem Steinchen	Im Mühlberg	Schloßweg
August-Horch-Straße	Im Schleedörn	Schulstraße
	Im Sportzentrum	Schützenstraße
Bachstraße	Im Vogelsang	Schützenweg
Bergstraße	Im Wolfsacker	Schwalbenweg
Birkenweg	In den Gärten	Sehrtenbachstraße
Bleichweg	In der Bellersbach	Siegener Straße
Buchenweg	In der Malzdürre	Stadthallenweg
Büchner Straße		
	Karlstraße	Talstraße
Dammweg	Kastanienweg	Tannenweg
Dieperzbergweg	Kästnerstraße	Theodor-Fliedner-Str.
Dorfstraße	Kiefernweg	
Driescheiderweg	Koblenzer Straße	Uhlandstraße
	Kölner Straße	Ulmenweg
Eichendorffstraße	Konrad-Adenauer-Platz	
Erlenweg	Kumpstraße	Verbindungsweg
		Von-Kleist-Straße
Feldstraße	Lärchenweg	
Finkenweg	Lessingstraße	Wallstraße
Fontanestraße	Leuzbacher Weg	Wiedstraße
Frankfurter Straße	Lindenweg	Wiesenstraße
Friedrich-Emmerich-Str.	Lise-Meitner-Straße	
Friesenstraße	Lohmühlenweg	Ziegelweg
	Ludwig-Jahn-Straße	Zum Johannistal
Gartenstraße		Zum Löh
Gerhard-Hauptmann-Str.	Mörikestraße	Zum Pfarracker
Glockenspitze		
Goethestraße	Ölfer Weg	
Graf-Zeppelin-Straße		
	Parkstraße	
Heimstraße	Pestalozzistraße	
Heinestraße	Petersbachweg	
Helmenzer Straße	Phillip-Reis-Straße	

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.08.2022

Art der Sondernutzung	Straßenklasse I		Straßenklasse II	
	Berechnungsgrundlage	Mindestgebühr/ €	Berechnungsgrundlage	Mindestgebühr/ €
<u>A. Sondernutzung zu Bauzwecken</u>				
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten				
a) auf Gehwegen und Plätzen	0,25 €/qm/tgl. (Werktage)	20,- €	0,75 €/qm/mtl.	20,- €
b) auf Fahrbahnen	0,75 €/qm/tgl. (Werktage)	30,- €	1,50 €/qm/mtl.	30,- €
2. Sonstige bauliche Sondernutzungen	0,50 €/qm/tgl.	20,- €	0,75 €/qm/mtl.	20,- €
<u>B. gewerbliche genehmigungspflichtige Sondernutzungen</u>				
1. Dauererlaubnis				
1.1 Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden:				
je angefangene 20 qm beanspruchter Verkehrsfläche	20,- €/mtl. 160,- €/jährl.		10,- €/mtl. 80,- €/jährl.	
für je angefangene weitere 10 qm beanspruchte Verkehrsfläche	5,- €/mtl. 40,- €/jährl.		2,50,- €/mtl. 20,- €/jährl.	

1.2 Tische und Sitzgelegenheiten, die an der Städte der Leistung aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden:				
je angefangene 50 qm beanspruchter Verkehrsfläche	20,- €/mtl. 160,- €/jährl.		10,- €/mtl. 80,- €/jährl.	
für je angefangene weitere 25 qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,- €/mtl. 80,- €/jährl.		5,- €/mtl. 40,- €/jährl.	
1.3 Altstoffsammelcontainer (Pro Standort und unabhängig der Anzahl der Container)	504,20 €/jährl.		504,20 €/jährl.	
<u>2. Befristete Erlaubnis</u>				
2.1 Verkaufsanlagen (Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Warenauslagen sowie Werbe- und Verkaufseinrichtungen die nur vorübergehend und nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind)	1,50 €/qm/tgl.	20,- €	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
2.2 Restaurationsanlagen (Tische und Sitzgelegenheiten etc. die nur vorübergehend und nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind.	1,50 €/qm/tgl.	20,- €	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
<u>3. Sonstige Sondernutzungen</u>				
3.1 Dauererlaubnis	5,- €/qm/mtl. 50,- €/qm/jährl.		3,- €/qm/mtl. 30,- €/qm/jährl.	
3.2 Befristete Erlaubnis	1,50 €/qm/tgl.	20,- €	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
<u>C. Sonderschauen</u>	75,00 €		30,00 €	
<u>D. Plakatierungen</u>				20,00 €
<u>E. Spannband am Geländer der Stadthalle und am Blitzberg</u>				20,00 €

Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung

